

Zeitschrift: Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique

Herausgeber: Schweizerischer Traktorverband

Band: 1 (1938)

Heft: 6

Artikel: Verkehrsunterricht für Führer von Landwirtschaftstraktoren [Fortsetzung] = Instruction de circulation pour conducteurs de tracteurs agricoles [suite]

Autor: Elmiger, Jost

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1049387>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

l'école avant d'apprendre la mécanique, et ensuite qu'un tracteur n'a qu'un seul siège pour laisser au conducteur toute sa liberté d'action.

Après ces relations mortelles et navrantes, rappelons également qu'ils est bon d'interdire aux enfants de

toucher au tracteur: il est si facile pour eux de toucher à un frein serré, de mettre parfois le moteur en marche sans pouvoir l'arrêter, de provoquer involontairement un accident dont ensuite les parents seront rendus responsables, risquant d'être ruinés. B.

Verkehrsunterricht für Führer von Landwirtschaftstraktoren

Règles de circulation pour conducteurs de tracteurs agricoles

Von Jost Elmiger, Kant. Automobilexperte, Luzern

Erläuterungen über die 5. Frage (siehe Traktor Nr. 5). Wie ist der Verkehr bei Strassengabelungen und -kreuzungen geregelt?

Um dieser sehr wichtigen Vorschrift der Verkehrsregulierung gerecht zu werden, nimmt man am besten den grundsätzlichen Rechtsvortritt an, d. h. bei allen Strassengabelungen und -kreuzungen lässt man den von rechts kommenden Fahrzeugen, welcher Gattung sie auch seien, den Vortritt. Somit ist das Augenmerk in vermehrtem Masse den von rechts einmündenden Strassen zu schenken. Damit ist natürlich nicht gemeint, dass man gegenüber den von links einmündenden Strassen nicht auch voll aufmerksam bleibt. Der Motorfahrzeuglenker hat überhaupt in allen Verkehrslagen sein Fahrzeug mit sperberartigem Blick zu führen, d. h. alle sich in seiner Verkehrsnähe befindlichen, stehenden oder sich fortbewegenden Gegenstände dürfen seinem wachsamen Auge nicht entgehen.

Dem grundsätzlichen Rechtsvortritt stehen nur die zwei folgenden Ausnahmen gegenüber:

1. Allen Schienenfahrzeugen, wie Trams, Straßenbahnen und Ueberlandbahnen ist innen- und ausserorts unbedingt der Vortritt zu lassen. (Der Trolleybuss gilt nicht als Strassenbahn.) Bundesratsbeschluss über die Hauptstrassen mit Vortrittsrecht vom 26. März 1934, Art. 3.
2. Die mit den blauen, numerierten Wegweisern gekennzeichneten Hauptstrassen. Solche Strassenzüge bestehen 155 in der Schweiz. Sie haben jedoch nur *ausserorts den Vortritt*. (Bun-

desratsbeschluss über die Hauptstrassen mit Vortrittsrecht vom 26. März 1934, Art. 4.)

Von besonderer Wichtigkeit ist, dass jeder Fahrzeuglenker sich unbedingt merkt, dass es innerorts, sei es in einer Stadt oder in einem Dorf, *keine* Vortrittsrechtsstrassen gibt, d. h. innerorts gilt bei allen Strassenkreuzungen, -Einmündungen und -Gabelungen das Vortrittsrecht von rechts.

(Bundesbeschluss über die Hauptstrassen mit Vortrittsrecht vom 26. März 1934, Art. 2.)

Bemerkung: Damit der Strassenverkehr sich reibungslos abwickeln kann, ist es von äusserster Wichtigkeit, dass jeder Strassenbenützer die Regel über das Vortrittsrecht streng beachtet. Im Interesse des Verkehrs ist jedoch zu bemerken, dass der Rechtsvortritt nicht erzwungen werden darf, d. h. ein Fahrzeuglenker, dem auch der gesetzliche Rechtsvortritt zustehen würde, soll so viel Vernunft aufbringen können, dass er von seinem Vortrittsrecht nicht Gebrauch macht, wenn er dadurch eine arge Verkehrsstörung oder sogar eine Kollision vermeiden kann, denn sehr oft erschweren Geschwindigkeitsdifferenzen, noch mehr aber ungünstige örtliche Verhältnisse den Nichtvortrittsberechtigten die stricte Innehaltung der gesetzlichen Vorschrift.

Um der gesetzlichen Vorschrift über das Vortrittsrecht Nachdruck zu verschaffen, ist der Fahrzeuglenker gesetzlich verpflichtet die Geschwindigkeit vor Strassengabelungen, -Einmündungen und -Kreuzungen zu mässigen.

MITTEILUNGEN DES ZENTRALSEKRETARIATES

COMMUNICATIONS DU SECRÉTARIAT CENTRAL

Monatsrapport pro Februar 1939.

Neue Policen: 7.

Total der registrierten Geschäftsvorfälle:

Eingänge: 230, Ausgänge: 459.

Meldepflicht für Traktoren.

Es scheint, dass verschiedene Mitglieder die Mitteilung über das **Eidg. Amt für Verkehr** in der letzten No. des Traktors nicht beachtet haben. Wir machen nochmals aufmerksam auf die **Meldepflicht** jedes Traktorbesitzers. Die Formulare können bei jeder Poststelle bezogen werden.

Brennstoffgeschäft.

Am 4. März findet in Zürich eine Versammlung der Präsidenten u. Geschäftsführer der am Techn. Dienst beteiligten Sektionen statt zur endgültigen Bereinigung der vereinheitlichten Verträge betr. den Bezug von Petrol und Spezialbrennstoffen, sowie von Schmierölen und Fetten auf Grund der den Sektionen unterm 20. Febr. a. c. zugestellten Entwürfe. Die Sektionen werden nachher in der Lage sein, sofort die Abkommen pro 1939 zu tätigen. Petrolpreis unverändert.

Besuchswochen. Infolge verschiedener Kurse können dieselben im Monat März nicht programmgemäss durchgeführt werden. Der Leiter des T.D. wird den Anforderungen der Geschäftsführer nach Möglichkeit nachkommen.

Techn. Dienst

Rapport über die Tätigkeit des Technischen Dienstes im Monat Februar.

Dass der Verband mit der Einrichtung des T.D. auf dem rechten Weg ist, beweisen die überaus zahlreichen Meldungen der Mitglieder, die irgend ein Anliegen haben oder eine Beratung wünschen. Währenddem im Januar vom Leiter des T.D. 2013 Fahrkilometer zurückgelegt worden sind, sind diese im Februar auf 2610 gestiegen. Es ist dies ein Beweis, wieviel heute der Verband für seine Mitglieder leistet, da nur für spezielle Expertisen und Garantiekontrollen eine auch dann noch relativ kleine Entschädigung verlangt wird, während alle andern Geschäfte unentgeltlich sind.

Statt dass für jede Sektion im einzelnen berichtet wird, folgt ein Zusammenzug der Arbeiten des T.D. in den deutschschweiz. Sektionen.

Kein Traktor sollte ohne Haftpflichtversicherung in Betrieb genommen werden.